

Gemeinderat von Zürich

13. September 2006

Schriftliche Anfragevon Markus Schwyn (-)
und Susi Gut (-)

In der Interpellationsantwort 2006/26 schreibt der Stadtrat auf die Frage 5 als Antwort: „Es kommt praktisch nicht vor, dass aus religiösen Gründen mehrere Schülerinnen gleichzeitig fehlen. Der Grund ist auf die Vielfalt der verschiedenen Religionen zurück zu führen.“

In der Verordnung des Volksschulwesens vom 31. März 1990 (Volksschulverordnung), vierter Abschnitt, steht folgendes:

§2 Aus religiösen Gründen sind von der Schulpflege zu dispensieren:

c) Schüler islamischen Glaubens am Ramadan bzw. Zuckerfest (drei Tage) und am Opferfest (vier Tage).

Die Kinder islamischen Glaubens können gemäss dieser Verordnung während den beiden Bairam Dispens von der Schule beantragen; der Stadtrat kann aber gemäss seiner Interpellationsantwort zwischen der Absenz der Schüler und der Religionszugehörigkeit der Schüler keine Korrelation finden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Kinder haben am 4. November 2005 in den Schulhäusern Aemtlar A und B, Borrweg, Kernstrasse und Nordstrasse beim Unterricht gefehlt oder waren von diesem Dispensiert? Wir bitten um eine Auflistung der einzelnen Klassen, der Gesamtzahl der Schüler und der nicht anwesenden Schüler.
2. Wie viele Kinder haben am 11. Januar 2006 in den Schulhäusern Aemtlar A und B, Borrweg, Kernstrasse und Nordstrasse beim Unterricht gefehlt oder waren von diesem Dispensiert? Wir bitten um eine Auflistung der einzelnen Klassen, der Gesamtzahl der Schüler und der nicht anwesenden Schüler.
3. Warum hat der Stadtrat in der Interpellationsantwort 2006/26 verschwiegen, dass gemäss der Volksschulverordnung Schüler verschiedenster Religionen immer wieder Dispens vom Unterricht beantragen können und diese auch erhalten?

